

Die Angliederung des Memellandes

Am 1. April 1939 treten sämtliche deutschen Reichsgesetze bereits auch für das Memelland in Kraft. Darunter befinden sich auch die Handwerksverordnungen, die Goldbestimmungen, die ja für uns von besonderer Bedeutung sind.

Nachdem vor kurzem 1 Lit = 0,50 RM gesetzt wurde, ist nunmehr 1 Lit = 0,40 RM. (VI 1/1749)

Arbeitsämter werden Reichsbehörden

Wie wir in unserer Nr. 1 berichteten, wurde Dr. Syrup — der frühere Präsident der Reichsanstalt — zum Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium ernannt. Im Zuge dieser Zusammenlegung werden jetzt die Arbeitsämter Reichsbehörden und dem Reichsarbeitsminister Seldte unterstellt. Sie heißen nunmehr „Reichsstelle für Arbeitsvermittlung“. — Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird zum „Reichsstock für Arbeitseinsatz“ und in eine Körperschaft öffentlichen Rechts umgewandelt. (VI 1/1744)

Die Betriebsordnung im richtigen Geist

Der Reichstreuhandler der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Thüringen hat der Eisenberger Etusfabrik Max Retsch Nachf. ihre neue Betriebsordnung genehmigt, die ein kleines Heftchen mit 19 Seiten darstellt. In 12 Abschnitten sind alle Rechte und Pflichten des Gefolgschaftsmitglieds aufgeführt, die sich auf die Arbeitszeit, Einstellung, Kündigung, Urlaub usw. beziehen.

Wir finden aber auch einige Angaben, die gemeinhin eine Betriebsordnung nicht aufweist. Da ist die Berufserziehung, die dem Ortssieger im Reichsberufswettbewerb ein Geldgeschenk von 10 RM verheißt, dem Kreissieger eine KdF.-Reise für 50 RM, dem Gausieger eine solche für 150 RM und dem Reichssieger sogar einen KdF.-Wagen!

Für die Siedlung der Arbeitskameraden übernimmt der Betrieb je Siedlerstelle ein Darlehen von 1000 bis 1500 RM. Die Betriebsgemeinschaftskasse wird wöchentlich mit 10 Pf. je Gefolgschaftsmitglied gespeist; aus ihr werden Krankheitsbeihilfen, Hochzeitsgeschenke, Wöchnerinnenbeihilfe, Geburtenhilfe, Konfirmationsgeschenke, Sterbegeld gezahlt.

Das entspricht wahrlich dem ersten Satz der Betriebsordnung, der da lautet: Betriebsführer und Gefolgschaft bilden eine Betriebsgemeinschaft, die über die bloße Arbeitsgemeinschaft hinaus zur Leistungsgemeinschaft und letzten Endes zu einer wahren Lebensgemeinschaft werden soll! (VI 1/1748)

Henlein-Schauferster und Schaufersterdienst

Und immer wieder erreichen uns Aufnahmen von rührigen Berufskameraden, die den Wert dieser Werbung zum Film verstanden haben!

Bezirksinnungsmeister Trebbe in Gießen — der zwei Schauferster zur Verfügung hat — stellte in die Mitte seines Schaufersters ein altes eisernes Turmuhrwerk und rechts und links davon Bilder des alten und des modernen Uhrmachers: Blickfänge, die wirksam auffallen. — Im anderen Fenster dominiert der Einsegnungsblickfang der Berufsförderung, der die sorgsame Dekoration krönt.

In Paderborn hat Berufskamerad Garwers ebenfalls sein Schauferster in zwei Teile geteilt, die das Uhrmacherwerkzeug von einst und von jetzt zeigen. Bilder aus dem Henlein-Film und ältere Uhren runden das Bild ab, in dem ausführliche Beschriftung aller Teile für fachliche Aufklärung sorgt. — Das andere Bild zeigt das gleiche Fenster des Berufskameraden Garwers mit dem Blickfang der Berufsförderung des RIV., der sich hier wie überall gut dem Gesamtbild einfügt und doch — den Blick fängt! (VI 1/1722)



Die zwei Schauferster von A. Trebbe, Gießen



Das Schauferster von Garwers, Paderborn — so und so!



Aufn.: Privat

Betriebswirtschaftliche Schulungsschrift der Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik

Als eine der ersten industriellen Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft hat die Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik eine Vereinheitlichung der Buchhaltung ihrer Mitgliedsfirmen durch die Ausarbeitung von Mindestbuchhaltungsvorschriften und eines einheitlichen Kontenplans in Angriff genommen. Bestimmend hierfür war die Erkenntnis, daß gerade die Buchhaltung die wichtigste Grundlage des Rechnungswesens ist.

Im Verfolge dieser Bestrebungen wurde nunmehr sämtlichen Mitgliedsfirmen eine besondere Druckschrift „Doppelte Buchführung für Klein- und Mittelbetriebe der Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik“¹⁾ übermittelt. Mit der Herausgabe dieser Druckschrift wird einem aus den Reihen der Mitgliedsfirmen vielfach geäußerten Wunsche entsprochen, daß nämlich die Einführung der doppelten Buchführung im Sinne der Mindestbuchhaltungsvorschriften sowie die Übernahme des vorgeschriebenen Kontenplans durch einfach gehaltene kurze Erläuterungen und durch ein Anwendungsbeispiel unterstützt und erleichtert werden soll. Damit ist eine Möglichkeit geschaffen worden, Auskunft vor allem in solchen Fragen zu erhalten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der besonderen, die Vereinheitlichung und Verbesserung des betrieblichen Rechnungswesens bezweckenden Anordnung des Leiters der Wirtschaftsgruppe entstehen. Sie umfaßt einen Textteil, in dem die grundsätzlichen Fragen der Buchhaltung der Mitgliedsfirmen der Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik erörtert werden und ein Buchungsbeispiel samt den hierzu notwendigen, kurz gehaltenen Erläuterungen.

Der erste Abschnitt bringt eine kurze Darstellung der Aufgaben der Buchführung.

Der zweite Abschnitt behandelt die rechtlichen Grundlagen der Buchführung, die wieder unterteilt werden müssen in solche des Handelsrechts, des Steuerrechts und in Bestimmungen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Im dritten Abschnitt werden Wesen und Vorteile der doppelten Buchhaltung herausgearbeitet und somit die Voraussetzungen geschaffen für das Verständnis der nachfolgenden Mindestbuchhaltungsvorschriften der Wirtschaftsgruppe, die im vierten Abschnitt im Wortlaut wiedergegeben werden.

Die Organisation der Buchhaltung, wie sie sich auf Grund der Mindestbuchhaltungsvorschriften ergibt, findet im fünften Abschnitt ihre Darstellung. Hierbei wird die Einrichtung und

¹⁾ Herausgegeben durch die Geschäftsführung der Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik, Berlin W 35, Rauchstraße 2.